



ForViD e.V.

HÄNDLERVERTRAG / TEILNAHMEVEREINBARUNG

Flohmarkt zum Planitzer Sommerfest am 30.08.2026

Veranstalter Fortschritt-Vision-Diskurs e.V. vertreten durch Sven Richter, Vorstandsvorsitzender Planitzer Markt 6, 08064 Zwickau E-Mail: info@forvidev.de Telefon: 0176 54490115	Standbetreiber / Verkäufer Name/Firma: _____ Vertreten durch: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____
---	---

Ansprechpartner vor Ort: Sven Richter und Nico Knöfel

Angaben zur Anmeldung

Teilnahmeart	☐ Privatverkauf ☐ gewerblicher Verkauf
Angebote Waren	_____
Gewünschte Standlänge	_____ Biertischlängen à 2,20 m
Standgebühr	_____ × 5,00 EUR = _____ EUR
Eigener Pavillon/Tisch	☐ ja ☐ nein Größe: _____
Besondere Hinweise	_____

Wichtig: Die Anmeldung ist zunächst unverbindlich. Ein Standplatz besteht ausschließlich nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Veranstalter.

§ 1 - Veranstaltung, Zeiten und Veranstaltungsfläche

Der Flohmarkt findet am Sonntag, 30.08.2026, im Rahmen des Planitzer Sommerfestes auf der vom Veranstalter ausgewiesenen Fläche am Planitzer Markt beziehungsweise im angrenzenden Veranstaltungsbereich in 08064 Zwickau statt.

Der Aufbau ist ab 09:00 Uhr möglich und muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Stand spätestens um 10:00 Uhr vollständig und verkehrssicher eingerichtet ist. Die reguläre Verkaufszeit ist von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Bei weiterhin starkem Besucherbetrieb kann der Veranstalter die Verkaufszeit kurzfristig verlängern. Über eine Verlängerung entscheidet ausschließlich der Veranstalter; ein Anspruch darauf besteht nicht. Der vollständige Abbau und die Räumung der Standfläche müssen spätestens bis 17:00 Uhr beendet sein.

Ein vorzeitiger Abbau vor 14:00 Uhr ist nur nach Zustimmung des Veranstalters zulässig, soweit nicht eine Gefahrenlage oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 2 - Anmeldung, Bestätigung und Standzuweisung

Die Übersendung oder Abgabe dieser Vereinbarung stellt lediglich eine Anmeldung dar. Ein Anspruch auf Teilnahme, Reservierung oder Zuweisung eines Standplatzes entsteht dadurch nicht. Die Teilnahme ist erst verbindlich, wenn der Veranstalter sie in Textform, per E-Mail, bestätigt hat.

Der Veranstalter entscheidet unter Berücksichtigung der verfügbaren Fläche, des Veranstaltungskonzepts, der Sicherheit und einer sinnvollen Belegung über die Zulassung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe, Nachbarschaft, Sichtbarkeit, Besucherfrequenz oder sonstige Beschaffenheit des Standplatzes besteht nicht. Der Veranstalter darf aus sachlichen Gründen eine andere zumutbare Fläche zuweisen oder die Standanordnung verändern.

Die Bestätigung ist personengebunden und darf ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters weder übertragen noch ganz oder teilweise an Dritte weitergegeben werden. Gesetzlich zwingende Teilnahmeansprüche bleiben unberührt.

§ 3 - Standgröße, Gebühr und Zahlung

Die Standgebühr beträgt 5,00 EUR je angefangene Biertischlänge von 2,20 m. Jede über ein volles Maß hinausgehende Standlänge wird als weitere angefangene Biertischlänge berechnet. Maßgeblich ist die vom Veranstalter bestätigte beziehungsweise tatsächlich in Anspruch genommene Standlänge, sofern diese größer ist.

Die Gebühr ist spätestens vor Beginn des Aufbaus am Veranstaltungstag zu entrichten, sofern keine abweichende Zahlungsweise vereinbart wurde. Ohne vollständige Zahlung kann die Standzuweisung verweigert werden. Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

Bei Nichterscheinen, verspätetem Erscheinen, vorzeitigem Abbau oder einem vom Standbetreiber zu vertretenden Ausschluss besteht kein Anspruch auf Erstattung. Eine nicht rechtzeitig belegte Fläche kann ab 09:45 Uhr anderweitig vergeben werden.

Für minderjährige Personen unter 18 Jahren ist die erste Biertischfläche kostenfrei, für jede weitere gilt die normale festgesetzte Standgebühr. Bei Anmeldung ist eine Unterschrift der Sorgeberechtigten Personen vorzuweisen.

§ 4 - Standaufbau, Ausstattung und Nutzung der Fläche

Tische, Sitzgelegenheiten, Pavillons, Wetterschutz, Gewichte und sonstige Ausstattung sind grundsätzlich selbst mitzubringen. Ein Anspruch auf Strom, Wasser, Mobiliar, Bewachung, Lagerflächen oder sonstige Leistungen besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage.

Der Stand muss standsicher, wetterfest und so aufgebaut sein, dass Besucher, andere Händler, Rettungswege, Zufahrten und benachbarte Stände nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Pavillons und Aufbauten sind ausreichend zu beschweren. Bohrungen, Nägel, Heringe oder sonstige Beschädigungen der Fläche sind nicht zulässig.

Die zugewiesene Standgrenze darf nicht überschritten werden. Waren, Verpackungen und Aufsteller dürfen nicht in Lauf-, Rettungs- oder Fahrwege hineinragen.

Der Standbetreiber hält die Fläche während der gesamten Nutzung sauber und übergibt sie vollständig geräumt und besenrein. Sämtlicher Abfall ist auf eigene Kosten mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Fahrzeuge dürfen die Veranstaltungsfläche nur nach Weisung des Veranstalters zum Be- und Entladen befahren. Nach dem Aufbau sind sie unverzüglich auf zulässigen Parkflächen außerhalb des Veranstaltungsgeländes abzustellen.

§ 5 - Zulässige Waren und rechtliche Verantwortung

Zugelassen ist grundsätzlich der Verkauf gebrauchter, rechtmäßig erworbener Flohmarktartikel. Neuwaren, größere Restposten, gewerblich hergestellte Waren, Speisen, Getränke oder andere vom üblichen Flohmarktcharakter abweichende Angebote dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters angeboten werden.

Verboten sind insbesondere gestohlene oder rechtswidrig erlangte Gegenstände, Plagiate und sonstige Schutzrechtsverletzungen, Waffen und Munition, pyrotechnische Gegenstände, gefährliche Stoffe, verschreibungspflichtige Arzneimittel, Tabak- und Nikotinprodukte, jugendgefährdende Medien, lebende Tiere sowie sonstige Waren, deren Besitz oder Verkauf verboten, erlaubnis- oder altersbeschränkt ist.

Der Standbetreiber ist allein dafür verantwortlich, ob seine Tätigkeit privat oder gewerblich einzustufen ist. Er hat sämtliche gewerbe-, steuer-, verbraucherschutz-, jugendschutz-, kennzeichnungs- und sonstigen gesetzlichen Pflichten sowie gegebenenfalls erforderliche Erlaubnisse eigenständig einzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken ist ohne gesonderte schriftliche Zulassung des Veranstalters untersagt.

§ 6 - Verhalten, Sicherheit und Hausrecht

Das Hausrecht auf der Veranstaltungsfläche wird vom Veranstalter ausgeübt. Den Weisungen des Veranstalters, der Veranstaltungsleitung, der Sicherheitskräfte sowie zuständiger Behörden ist unverzüglich Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, behördliche Auflagen, Sicherheitsvorgaben oder gesetzliche Bestimmungen sowie bei aggressivem, diskriminierendem, störendem oder gefährdendem Verhalten kann der Veranstalter den Verkauf untersagen, den Standplatz entziehen und den sofortigen Abbau verlangen. Eine Erstattung der Standgebühr erfolgt in diesem Fall nicht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 - Verantwortung des Standbetreibers und Freistellung

Der Standbetreiber ist für seinen Stand, seine Waren, Aufbauten, Hilfspersonen und sämtliche von ihm verursachten Gefahren und Schäden verantwortlich. Er hat seine Waren während Aufbau, Veranstaltung und Abbau selbst zu beaufsichtigen und gegen Diebstahl, Verlust, Witterung und Beschädigung zu sichern.

Der Standbetreiber stellt den Veranstalter von berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit diese Ansprüche auf einem schuldhaften Verhalten des Standbetreibers, seiner Begleitpersonen oder Hilfspersonen, seinem Warenangebot oder dem Betrieb seines Standes beruhen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter den Schaden selbst zu vertreten hat.

Der Abschluss einer privaten beziehungsweise betrieblichen Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung wird empfohlen.

§ 8 - Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter übernimmt keine Verwahrung oder Bewachung von Waren, Fahrzeugen oder sonstigem Eigentum. Er haftet insbesondere nicht für Diebstahl, Verlust, Beschädigung durch Dritte, Witterungseinflüsse, Verschmutzung, Vandalismus, Stromausfall, Besucheraufkommen, Umsatzausfälle oder entgangenen Gewinn, soweit keine gesetzlich zwingende Haftung besteht.

Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

§ 9 - Änderung, Unterbrechung oder Ausfall

Der Veranstalter darf Ablauf, Zeiten, Flächenaufteilung und Standzuweisung aus sachlichen Gründen ändern, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, Sicherheitsanforderungen, Witterung, höherer Gewalt, technischer Störungen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebs.

Muss der Flohmarkt vor Beginn vollständig abgesagt werden, wird eine bereits gezahlte Standgebühr erstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Anreise-, Personal-, Waren-, Aufbau- oder sonstigen Aufwendungen sowie auf entgangenen Gewinn, bestehen nur, soweit der Veranstalter den Ausfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder eine zwingende gesetzliche Haftung eingreift.

Bei einer nach Veranstaltungsbeginn erforderlichen Unterbrechung, Verkürzung oder Beendigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Erstattung, sofern der Veranstalter die Ursache nicht zu vertreten hat.

§ 10 - Rücktritt und Nichterscheinen

Ein Rücktritt ist dem Veranstalter unverzüglich in Textform mitzuteilen. Nach erfolgter Teilnahmebestätigung bleibt die vereinbarte Standgebühr grundsätzlich fällig. Wird der Standplatz rechtzeitig anderweitig vergeben, kann der Veranstalter auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichten.

Erscheint der Standbetreiber nicht bis spätestens 09:45 Uhr und hat er keine spätere Ankunft abgestimmt, darf der Veranstalter den Platz ohne weitere Nachricht anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Ersatzfläche oder Erstattung besteht nicht.

§ 11 - Datenschutz und Fotoaufnahmen

Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen Kontaktdaten werden zur Planung, Durchführung und Abrechnung des Flohmarkts verarbeitet. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Im Rahmen des öffentlichen Sommerfestes können Übersichts- und Veranstaltungsaufnahmen angefertigt werden. Diese Vereinbarung ersetzt keine gesondert erforderliche Einwilligung für gezielte Einzelaufnahmen.

§ 12 - Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen mindestens der Textform. Individuelle Absprachen haben Vorrang vor diesen allgemeinen Regelungen. Auf die Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand ist Zwickau, soweit der Standbetreiber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Bestätigung durch den Veranstalter

Teilnahme	☐ bestätigt ☐ abgelehnt
Bestätigte Standlänge	_____ Biertischlängen à 2,20 m
Gesamtgebühr	_____ EUR
Standbereich / Hinweise	_____

Erklärung des Standbetreibers

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind, ich die Vereinbarung gelesen habe und die darin enthaltenen Pflichten anerkenne. Bei minderjährigen Standbetreibern ist zusätzlich die Unterschrift einer sorgeberechtigten Person erforderlich.

Bei Minderjährigen: Name der sorgeberechtigten Person: _____

Unterschrift der sorgeberechtigten Person: _____

Ort, Datum / Unterschrift Standbetreiber

Ort, Datum / Unterschrift Veranstalter

Stand: 30.07.2026